

Statut des Vereins

REGIO SALZBURG - Verein für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein trägt den Namen REGIO SALZBURG - Verein für grenzüberschreitende Zusammenarbeit.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich primär auf das Bundesland Salzburg.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der salzburgisch-bayerischen Zusammenarbeit in allen Lebensbereichen, um einen Beitrag zur internationalen Verständigung im geeinten Europa zu leisten. Die Erreichung dieses Zweckes wird durch die Bildung einer Struktur für die Gründung der EuRegio SALZBURG-BERCHTESGADENER LAND-TRAUNSTEIN auf zivilrechtlicher Basis in Zusammenarbeit mit dem Verein Regio BERCHTESGADENER LAND - TRAUNSTEIN e.V. gewährleistet.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Vereinszweck wird im Sinn der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 34 und 35 BAO, in gemeinnütziger Weise erfüllt.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 MATERIELLE UND IDEELLE MITTEL

- (1) Die Erreichung des Vereinszweckes soll durch folgende materielle Mittel ermöglicht werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge, und im Einzelfall festzulegende, zweckgebundene Umlagen,
 - b) Förderungen durch (Gebiets)-Körperschaften und die Europäische Union,
 - c) Unterstützungen durch sonstige Geldgeber und
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes unternimmt der Verein folgende Aktivitäten:
 - a) Er erarbeitet und unterstützt Konzepte, um die im Raum vorhandenen Fremdenverkehrseinrichtungen, Heileinrichtungen und Bäder aufeinander abzustimmen.
 - b) Er fördert wirtschaftspolitische Ziele, die der Stärkung des Leistungsniveaus der Region dienen.
 - c) Er fördert die Begegnung der Menschen in sozialen, wirtschaftlichen, bildungspolitischen und kulturellen Bereichen.
 - d) Er macht Vorschläge für eine sinnvolle Verkehrserschließung und Verkehrsanbindung des Raumes im geeinten Europa.
 - e) Er stärkt und initiiert gemeinsame Anstrengungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.
 - f) Er fördert und unterstützt arbeitspolitische Maßnahmen.
 - g) Er liefert Beiträge zu raumübergreifendem Technologie- und Innovationsaustausch.
 - h) Er stärkt im Geiste guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis und das Bewußtsein des gemeinsamen Raumes.

- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung der Regio BERCHTESGADENER LAND - TRAUNSTEIN e.V. festgelegt wird. Der Beitrag ist binnen einem Monat nach Vorschreibung durch den Vorstand fällig.

§ 4 MITGLIEDER DES VEREINS

- (1) Der Verein kann ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Gemeinden des Bundeslandes Salzburg, die eine Beitrittserklärung hinterlegt haben. Weitere ordentliche Mitglieder können auch
- a) das Bundesland Salzburg,
 - b) die Wirtschaftskammer Salzburg,
 - c) die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,
 - d) die Landwirtschaftskammer Salzburg,
 - e) Gemeinden außerhalb des Bundeslandes Salzburg, die eine Zustimmungserklärung hinterlegt haben
- werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern, aber nicht mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes ausgestattet sind.
- (4) Als Ehrenmitglieder können Personen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder die Förderung des Europäischen Gedankens ernannt werden.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinn des Abs. 2.2. Satz, des Abs. 3 und Abs. 4 sowie den Ausschluss von derartigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung erfolgt einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei einer juristischen Person oder den Tod einer natürlichen Person,
 - b) durch die schriftliche Anzeige des freiwilligen Austritts an den Vorstand, wobei dies lediglich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich ist,
 - c) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und erfolgloser Nachfristsetzung und einen darauf folgenden Beschluss des Vorstandes oder
 - d) durch Beschlussfassung des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes. Dies gilt nicht für Gemeinden aus dem im Anhang 1 umschriebenen Gebiet.
- (7) Vor Konstituierung des Vereins entscheidet ein Proponentenkomitee über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des Abs. 2.2. Satz, des Abs. 3 und Abs. 4 sowie den Ausschluss von derartigen Mitgliedern und nimmt die Beitrittserklärungen entgegen. Die Handlungen des Proponentenkomitee wird durch einen diesbezüglichen Beschluss des Vorstandes nach Konstituierung definitiv.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins und die Erreichung desselben beeinträchtigt werden könnte.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Vertretern vorbehalten. Sie sind verpflichtet, die statutengemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und wenn nötig durchzuführen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder unterstützen die Organe des Vereins bei deren Tätigkeit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Beratungsrecht und können den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Auf Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben, ist gesondert hinzuweisen. Der Versammlungstermin und die Tagesordnung ist dem Verein Regio BERCHTESGADENER LAND - TRAUNSTEIN e.V. nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder durch ihre Vertreter. Die Vertretung der Gemeinden erfolgt gemäß den gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde oder einen Vertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein gemäß § 16 aufgelöst werden soll. Diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder nach § 4 Abs 2 lit a-d erfolgt mit deren jeweiliger Zustimmung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist durch eine vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmende Person ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung,
- b) die Tagesordnung,
- c) die Teilnehmer einschließlich der Zu- und Abgänge während der Mitgliederversammlung,
- d) die Beschlussfähigkeit,
- e) den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung,
- f) die Beschlussfassungen und die Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist vom Protokollführenden und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterfertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind bei der Geschäftsstelle des Vereins "REGIO SALZBURG - Verein für grenzüberschreitende Zusammenarbeit" chronologisch geordnet aufzubewahren.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des vorher durch die Rechnungsprüfer kontrollierten Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes nach Genehmigung durch den Vorstand,
- b) der Beschluss des Voranschlages nach Vorlage durch den Vorstand,
- c) die Wahl und Enthebung gemäß § 9 (1) der Mitglieder des Vorstandes sowie gemäß § 13 (1) der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung des Vereins Regio BERCHTESGADENER LAND - TRAUNSTEIN e.V.,
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, die eine Zustimmung des Vorstandes voraussetzen,
- g) die Aufnahme der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Landwirtschaftskammer Salzburg als ordentliche Mitglieder des Vereines.
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 8 weiteren Mitgliedern, wobei jeder der gemäß § 4 Abs. 2 beigetretenen Interessenvertretungen ein Sitz im Vorstand zusteht. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 8 weiteren Mitgliedern, wobei jeder der gem. § 4 Abs 2 beigetretenen Interessensvertretungen bzw. dem Land Salzburg ein Sitz im Vorstand zusteht. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf vier Jahre, jedoch jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt des Bürgermeisters oder aus sonstigen Gründen aus, bleibt es bis zur Neuwahl seines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.
- (4) Der Vorstand entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht (Umlaufbeschluss).

- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat zu enthalten:
- a) den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) die Teilnehmer einschließlich der Zu- und Abgänge während der Vorstandssitzung,
 - d) die Beschlussfähigkeit,
 - e) den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung,
 - f) die Beschlussfassungen und die Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und allenfalls dem Protokollführenden zu unterfertigen. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind chronologisch geordnet aufzubewahren.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. Er ist das „Leitungsorgan“ iS des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Entscheidung gemäß § 4 Abs. 5 über den Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern;
2. Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. Erstellung des Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes;
4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
5. Einsetzung des Schiedsgerichts sowie die Entgegennahme der Liste der gemäß § 14 namhaft gemachten Schiedsrichter.

§ 11 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt, ausgenommen in den in Abs. 2 genannten Fällen, den Verein allein nach außen und führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall erfolgt die Geschäftsführung und Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand durch seinen Stellvertreter. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen und in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, selbständig Anordnungen zu treffen; in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, nur im Einvernehmen mit zwei weiteren Mitgliedern. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins und Urkunden, durch welche Darlehen oder Bürgschaften begründet oder gewährt werden, sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- (3) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben bestimmten Mitgliedern zur Besorgung unbeschadet der Abs. 2 und 3 übertragen. Eine nach dieser Bestimmung festgelegte Aufgabenverteilung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorstand kann bestimmte oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen. In diesen Angelegenheiten vertritt dieser den Verein allein nach außen.
- (2) Zu den Angelegenheiten, die der Vorstand einem Geschäftsführer gemäß Abs. 1 zur selbständigen Erledigung übertragen kann, gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - b) die Erstellung eines Entwurfs für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss sowie Tätigkeitsbericht,
 - c) die allenfalls betragsmäßig eingeschränkte Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit diese nicht dem gem. § 10 Abs. 3 2. Satz bestimmten Vorstandsmitglied oder dem Vorstand vorbehalten ist,
 - d) die Vorbereitung von Rechtsgeschäften, die der Beschlussfassung anderer Organe vorbehalten sind,
 - e) die Protokollführung bei den Sitzungen der Vereinsorgane,
 - f) sowie die regelmäßige Berichterstattung über die ihm übertragenen Vereinsangelegenheiten an die Vereinsorgane.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung vom Vorstand näher festzulegen. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 lit c. auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Ein Beschluss über eine Entlastung des Vorstandes kann erst nach dieser Berichterstattung erfolgen.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, ausgenommen Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 5. Es wird dadurch gebildet, dass jede der Streitparteien innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter namhaft macht und dem Vorstand mitteilt. Diese Schiedsrichter wählen eine weitere Person zum bzw. zur Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und gemäß § 7 Abs. 7 nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Zustimmung des Vorstandes notwendig. Vom Bevorstehen einer solchen Sitzung ist der Verein Regio BERCHTESGADENER LAND - TRAUNSTEIN e.V. nachweislich zu verständigen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, einen Liquidator zu bestellen.
- (3) Der Liquidator hat das verbleibende Vereinsvermögen einem der Europäischen Idee dienenden gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Die Textierung des Status erfolgt der besseren Lesbarkeit wegen in maskuliner Form. Es gilt jedoch ebenso für die Besetzung von Funktionen durch Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts.

Salzburg, 08. Mai 2006

\\Daten\EuRegio\statuten\2004_Entwurf\30.5.05.doc